
BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Wirtschafts- und Finanzsystems vor der Verschleierung und Einbringung bedeutsamer inkriminierter Vermögenswerte (Vermögensverschleierungsbekämpfungsgesetz – VVBG)

Der BDZ -Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft- nimmt zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Wirtschafts- und Finanzsystems vor der Verschleierung und Einbringung bedeutsamer inkriminierter Vermögenswerte (Vermögensverschleierungsbekämpfungsgesetz – VVBG) wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1. Zielsetzung und Lösungsansatz des Entwurfs

Der Entwurf ist vor dem Hintergrund der Entwicklung des noch im parlamentarischen Verfahren befindlichen Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes zu sehen.

Mit dem Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz will die Bundesregierung die Strukturen bei der Bekämpfung der Finanzkriminalität optimieren, indem sie mit dem Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes die Kompetenzen im Kampf gegen Finanzkriminalität und Geldwäsche unter einem Dach bündelt. Um Synergieeffekte zwischen der Geldwäschebekämpfung und der Sanktionsdurchsetzung zu erzielen, soll (neben der FIU) auch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung von der Generalzolldirektion in das neue Bundesamt überführt werden.

Stellungnahme

Berlin, 07. Mai 2024



Als einen Baustein des ganzheitlichen Konzepts sah der ursprüngliche Referentenentwurf des Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes die Schaffung von Ermittlungs- und Verfügungsbeschränkungsbefugnissen für Fälle vor, bei denen Vermögen besondere Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Sanktionen aufweisen und die Ausübung der faktischen Kontrolle über dieses Vermögen unklar ist.

Während bei der Bekämpfung der Geldwäsche bislang der Fokus auf den strafrechtlichen Geldwäscheermittlungen gegen Personen und daran anknüpfende Einziehungen (in-personam-Verfahren) liegt, sollte dieser Baustein die Fokussierung auf das Vorgehen gegen verdächtige Vermögensgegenstände als in-rem-Verfahren in Fällen ermöglichen, in denen die Schwelle zum strafrechtlichen Anfangsverdacht nicht erreicht wird.

Das BBF sollte hierzu mit dem Vermögensermittlungsgesetz (VermG) ein (rein verwaltungsrechtlich ausgestaltetes) neues Verfahren für administrative Vermögensermittlungen in Bezug auf verdächtige Vermögensgegenstände erhalten. Innerhalb des BBF sollte mit dem Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung eine Einheit für die Vornahme dieser Ermittlungen eingerichtet werden.

In einem aktualisierten Referentenentwurf des Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes und der späteren Kabinettsfassung wurden das VErMG und das entsprechende Ermittlungszentrum jedoch ersatzlos gestrichen.

In der ersten Beratung des Kabinettsentwurfs kündigte Bundesfinanzminister Lindner an, dass als ein weiteres scharfes Schwert des wehrhaften Rechtsstaates gegen Verdachtsfälle im Sanktions- und Geldwäschebereich eine Befugnis zur administrativen Vermögensermittlung entwickelt wird, nach der es auch außerhalb von Strafverfahren künftig möglich sein wird, hochwertige Vermögensgegenstände mit unklarer Herkunft zu identifizieren. Dieses Vorhaben müsse noch innerhalb des Ressortkreises unter Abwägungen hinsichtlich der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger abgestimmt werden.¹

¹ Plenarprotokoll 20/144, 18253

Stellungnahme

Berlin, 07. Mai 2024



Der nunmehr vorliegende Entwurf eines Vermögensverschleierungsgesetzes stellt offenbar einen Kompromiss dar, der im Rahmen dieser von Bundesfinanzminister Lindner angesprochenen Ressortabstimmung insbesondere zwischen BMF und BMJ getroffen wurde. Mit dem vorliegenden Entwurf eines Vermögensverschleierungsbekämpfungsgesetzes wird außerhalb des Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes (und in Ergänzung dazu) erneut der Versuch gemacht, ein Instrument zur administrativen Vermögensermittlung in Form des Vermögensermittlungsgesetzes (VERmiG) sowie zur Vermögensabschöpfung zu schaffen, wobei dieser Entwurf in seiner Ausgestaltung stark von dem oben dargestellten ursprünglichen Ansatz im Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz abweicht.

(Auch) mit dem neuen Entwurf eines Vermögensermittlungsgesetzes (VERmiG) soll ein neues Verfahren in Bezug auf verdächtige Vermögensgegenstände von hohem Wert geschaffen werden. Im Rahmen eines risikobasierten Ansatzes soll es für Fälle mit besonderen Geldwäsche- oder Sanktionsrisiken, in denen unklar ist, wer die faktische Kontrolle über die Vermögenswerte ausübt, ermöglicht werden, die Herkunft der für den Erwerb solcher Vermögenswerte aufgewendeten Mittel oder der wirtschaftlichen Berechtigung an solchen Vermögenswerten aufzuklären. Auch soll ein Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung (wie im Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz) als zuständige Behörde im BBF eingerichtet werden.

Der Ansatz des VERmiG weicht jedoch deutlich von dem ursprünglichen Ansatz ab. Ursprünglich war ein rein verwaltungsrechtliches Verfahren (im Zusammenspiel von EZV und Verwaltungsgerichten) geplant. In dem neuen Entwurf werden die administrativen Ermittlungen dem Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung (EZV) zugewiesen. Als Grundlage für die Einziehung unterhalb der Schwelle des Anfangsverdachts wird das derzeitige strafrechtliche selbstständige Einziehungsverfahren auf in-rem-Verfahren ausgedehnt. Damit wird die Zuständigkeit für die Einziehung bei der Staatsanwaltschaft gebündelt, die für die Einziehungsverfahren sowohl in personam als auch in-rem zuständig sind.

Stellungnahme

Berlin, 07. Mai 2024



Dieser Ansatz stellt offenbar eine Kompromisslösung dar, bei der im Rahmen der von Bundesfinanzminister Lindner angesprochenen Ressortabstimmung vermutlich Zugeständnisse im Hinblick auf Bedenken des BMJ insbesondere hinsichtlich Grundrechtseingriffen gemacht wurden.

Der Ansatz sieht hinsichtlich der Vermögensermittlung ein gestuftes Verfahren vor, bei dem zunächst niederschwellige Befugnisse (§ 3 VErmIG) bestehen, die im Anschluss an eine Erklärungsanordnung ausgeweitet werden (§ 6 VErmIG). Eingriffsbefugnisse die in Grundrechte eingreifen, bestehen damit erst in der zweiten Stufe (s. § 30 VErmIG).

Hinsichtlich der Vermögensabschöpfung soll kein völlig neues Verfahren etabliert, sondern das bestehende Instrument der selbstständigen Einziehung um eine gefahrenabwehrrechtliche Komponente ergänzt und um ein in-rem-Verfahren ergänzt werden (§ 12 VErmIG). Damit kann man auf bereits bestehenden Regelungen und dazu ergangene Rechtsprechung sowie auf Know-how bei der Staatsanwaltschaft im Hinblick die bisherigen Einziehungsregelungen zurückgreifen.

Für den BDZ ist nachvollziehbar, dass mit der Etablierung von Regelungen zur administrativen Vermögensermittlung und –abschöpfung (überwiegend) Neuland betreten würde. Der vorliegende Entwurf scheint davon getragen zu sein, das Risiko von Grundrechtsverstößen durch ein vollständig neu gestaltetes administratives Verfahren zu vermeiden und soweit möglich auf bestehende Regelungen und personelle Strukturen zurückzugreifen.

Es wäre wünschenswert gewesen, trotz der Bedenken des BMJ ein vollständig administrativ ausgestaltetes Verfahren im Sinne des o.g. ursprünglichen Referentenentwurfs aus dem BMF mit umfangreicheren Eingriffsbefugnissen zu etablieren. Offenbar konnte für eine solche Lösung in der Ressortabstimmung keine Übereinstimmung erzielt werden. Aus Sicht des BDZ ist es begrüßenswert, dass nunmehr überhaupt der Versuch gemacht wird, ein neues Verfahren für die administrative Vermögensermittlung sowie die Vermögensabschöpfung in einem in-rem-Verfahren zu entwickeln.

Wie bereits positive Beispiele der Anti-Mafia-Gesetzgebung in anderen EU-Mitgliedsstaaten zeigen, ist die Vermögensabschöpfung das schärfste Schwert im Kampf gegen Geldwäsche und Organisierte Kriminalität.

Administrative Vermögensermittlungen

Der BDZ begrüßt, dass mit dem vorliegenden Entwurf eines Vermögensermittlungsgesetzes (nun doch) der Versuch gemacht werden soll, ein neues Verfahren zur administrativen Vermögensermittlung und ein Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung unter dem Dach des BBF zu schaffen.

Der BDZ hatte in seinen Stellungnahmen zum Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz deutlich gemacht, dass die Schaffung eines Bundesamts zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) nur dann Sinn macht, wenn sich dessen Aufgabe nicht auf die Funktion einer zusätzlichen Ermittlungsbehörde im Bereich der Strafverfolgung bei bestimmten Formen der Geldwäsche (EZG) beschränkt. Das BBF muss vielmehr daneben auch als Verwaltungsbehörde effektive Kompetenzen für die Vermögensermittlung nach dem Recht der Gefahrenabwehr erhalten.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird ein Schritt in die richtige Richtung gemacht, die Unfähigkeit deutscher Behörden, proaktiv und verdachtsunabhängig nach verdächtigen Vermögen zu fahnden, zu beheben. Erst mit diesem Baustein wird man dem Grundsatz „follow the money“ gerecht werden können. Ansonsten bliebe das BBF unvollendet.

- Zweistufige Ermittlungsbefugnisse

Der Entwurf sieht die Schaffung neuer Ermittlungsbefugnisse in Bezug auf verdächtige Vermögensgegenstände vor, die zweistufig ausgestaltet sind.

Im Ausgangspunkt können sich die Ermittlungen nur auf besonders wertvolle Vermögensgegenstände erstrecken, die zudem besondere Risikomerkmale auf sich vereinen müssen. Damit sollen erstmals Ermittlungen ausgehend vom Gegenstand ermöglicht werden. Liegen Anhaltspunkte für einen verdächtigen bedeutsamen Vermögensgegenstand vor, soll die Behörde zunächst nur bestimmte Befugnisse mit geringer Eingriffintensität wahrnehmen dürfen.

Kann der Verdacht durch die Ermittlungen nicht beseitigt werden, soll die Behörde eine Aufforderung zur Auskunftserteilung (Erklärungsanordnung) erlassen dürfen. Hiermit soll der betroffenen Person eine Möglichkeit gegeben werden, am Verfahren mitzuwirken, die als Obliegenheit ausgestaltet ist. Die zuständige Behörde erhält mit Erlass dieser Anordnung zudem weitere Ermittlungsbefugnisse, um die Erklärungen bzw. eingereichten Unterlagen sowohl zur Feststellung einer unveränderten Dokumentenlage als auch zur Aufklärung der Sachlage überprüfen zu können.

Die zweistufige Ausgestaltung der Ermittlungsbefugnisse dient offensichtlich dazu, Grundrechtseingriffe nach Möglichkeit gering zu halten.

Zunächst sollen nur niederschwellige Befugnisse (§ 3 VErmIG) bestehen, die im Anschluss an eine Erklärungsanordnung ausgeweitet werden (§ 6 VErmIG) und in Grundrechte eingreifende Ermittlungen ermöglichen.

Diese zweistufige Regelung der Ermittlungsbefugnisse ist im Sinne der Grundrechtsschonung nachvollziehbar. Aus Sicht des BDZ wäre es jedoch wünschenswert gewesen, wenn die weitergehenden Ermittlungsbefugnisse unabhängig von einem entsprechenden zweistufigen Verfahren normiert worden wären.

- Auskunftserteilung als Obliegenheit

Die Aufforderung zur Auskunftserteilung (Erklärungsanordnung) soll keinen belastenden Verwaltungsakt darstellen, die Erklärung soll nicht verpflichtend sein und soll auch nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden können. Vielmehr handelt es sich hier um eine Möglichkeit der betroffenen Person, am Verfahren mitzuwirken, die als Obliegenheit ausgestaltet ist.

Stellungnahme

Berlin, 07. Mai 2024



Eine Nichtabgabe der Erklärung soll rechtliche Folgen in Bezug auf den Gegenstand nach sich ziehen. Die Erklärungsanordnung sei daher als vorbereitende und nicht vollstreckbare Verfahrenshandlung im Sinne des § 44a Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung einzuordnen sein.

Nähere Details sind im Entwurf zu den Folgen eines Verstoßes gegen die Obliegenheit nicht genannt. Eventuell ist diese Regelung im Zusammenhang mit dem Substantiierungsgebot des § 173 VwGO i. V. m. § 138 Abs. 2 ZPO zu sehen. Bei Anwendung allgemeiner zivilprozessualer Grundsätze trifft den Inhaber eines verdächtigen Vermögensgegenstandes die Obliegenheit, die Behauptung der Staatsanwaltschaft, dass ein verdächtiger Vermögensgegenstand aus einer rechtswidrigen Tat stamme, substantiiert zu bestreiten bzw. im Rahmen einer sekundären Darlegungslast zu erklären, woher der Vermögensgegenstand rührt (§ 138 Abs. 2 ZPO). Kommt er dieser Obliegenheit nicht nach, weil er schweigt, unsubstantiiert vorträgt, sein Vortrag widersprüchlich ist oder widerlegt werden kann, gilt der Vortrag der Staatsanwaltschaft als zugestanden (§ 138 Abs. 3 ZPO).²

Auch diese Regelung dient offenbar der Grundrechtsschonung. Im Rahmen einer späteren Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die Einziehung soll der Verstoß gegen diese Obliegenheit Wirkung entfalten. Auf diese Weise soll offenbar auf eine Beweislastumkehr mit entsprechender Grundrechtsrelevanz verzichtet werden.

Aus Sicht des BDZ ist es nachvollziehbar, dass eine möglichst grundrechtsschonende Regelung getroffen werden soll. Es sollte jedoch nach unserer Auffassung eine grundrechtskonforme Beweislastumkehr normiert werden.

Für eine solche Beweislastumkehr hat sich u.a. die Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag ausgesprochen: „Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

² El Ghazi, Stellungnahme gegenüber dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages vom 28.01.2024.

dass [...] verfassungskonform geregelt wird, dass bei Vermögen unklarer Herkunft künftig eine vollständige Beweislastumkehr gilt.“³

Alleinige Zuständigkeit des Ermittlungszentrums Vermögensverschleierung: Berührungspunkte innerhalb der Zollverwaltung

In der Begründung zu Artikel (§ 16) wird darauf hingewiesen, dass die nach dem VermöG durch das Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung wahrzunehmenden Aufgaben und vorgesehenen Befugnisse wesentliche Berührungspunkte zur Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalität durch die Zollverwaltung, insbesondere den Zollfahndungsdienst aufweisen.

Auch mit denjenigen Teilen der Zollverwaltung, die mit Barmittelkontrollen betraut sind, bestehen Berührungspunkte.

Aus Sicht des BDZ wäre es sinnvoll, wenn die Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung nach dem VermöG auf die Finanzermittler des Zollfahndungsdienstes und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit ausgeweitet würde.

Vermögenseinziehung

Weiterhin begrüßt der BDZ die Zielsetzung, dass ein Instrument zur Vermögensabschöpfung in Form eines in-rem-Verfahrens geschaffen werden soll.

Bei der Entwicklung des in-rem-Verfahrens soll in dem vorliegenden Entwurf an das bereits bestehende strafrechtliche selbstständige Einziehungsverfahren angeknüpft werden. Das selbstständige Einziehungsverfahren soll dabei im Grundsatz unverändert gelassen und lediglich weiterentwickelt werden, indem nunmehr auch ein echtes in-rem-Verfahren, also ein gegen verdächtige Vermögensgegenstände gerichtetes Verfahren geschaffen werden soll.

³ BT-Drs. 20/4314, S. 2 f.

Inwieweit der im vorliegenden Entwurf gewählte Ansatz einer Weiterentwicklung des (noch im Bereich des in-personam-Verfahrens verhafteten) selbständigen Einziehungsverfahrens zu einem in-rem-Verfahren tragfähig ist, wird sich anhand der Entwicklung der zukünftigen Rechtsprechung zeigen.

Die Frage, wie ein neuartiges in-rem-Verfahren juristisch ausgestaltet werden könnte, ist umstritten und es werden verschiedene Lösungsansätze diskutiert.

Zum einen wäre es denkbar, die geltenden strafrechtlichen Regelungen zur Geldwäschebekämpfung insbesondere hinsichtlich der Vermögensabschöpfung durch modifizierte Beweislastregeln oder vergleichbar wirkende Regelungen zu intensivieren.

Zum anderen wäre eine verwaltungsrechtliche Lösung denkbar. Es wird hier u.a. vertreten, dass im Rahmen eines administrativen Wegs eine konsequente Lösung der Einziehung von verdächtigem Vermögen aus dem Kontext des Strafrechts und eine Verankerung der Sicherstellung und Abschöpfung von Vermögen im Recht der Gefahrenabwehr erfolgen müsste.

Im ersten Referentenentwurf des Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes wurde versucht, ein rein verwaltungsrechtliches Verfahren zu etablieren, bei dem die Ermittlung, Sicherstellung und Einziehung im Zusammenspiel vom Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung unter dem Dach des BBF und den Verwaltungsgerichten geplant war.

Auf Grundlage dieses präventiv ausgerichteten Sicherstellungs- und Einziehungsregimes sollte das Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung im BBF nach intransparenten und daher für das Wirtschafts- und Finanzsystem gefährlichen Vermögenswerten fahnden und im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens deren endgültige Sicherstellung und spätere Einziehung bewirken können.

Stellungnahme

Berlin, 07. Mai 2024



Der vorliegende Entwurf wählt einen eigenständigen Ansatz, indem er eine Art Mittelweg geht. Die Ermittlungen bzgl. des inkriminierten Vermögens sollen auf administrativer Ebene nach dem Recht der Gefahrenabwehr durch das Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung unter dem Dach des BBF erfolgen. Hinsichtlich der Einziehung will man an die bestehenden strafrechtlichen Regelungen der selbstständigen Einziehung anknüpfen und diese im Sinne eines in-rem-Verfahrens ausbauen. Gleichzeitig hat dies den Effekt, dass man auf den personellen Strukturen bei den Staatsanwaltschaften mit entsprechenden Erfahrungswerten aufbaut.

Schon mit der Einführung der selbstständigen Einziehung nach §§ 76a StGB, 435 ff. StPO wollte der Gesetzgeber ein in-rem-Verfahren (gegen verdächtige Vermögensgegenstände gerichtetes Verfahren) schaffen. Durch die Kopplung der selbstständigen Einziehung an das Erfordernis einer bestimmten Tat, aus der der Gegenstand herrührt (§ 76a Abs. 1 bis 3 StGB) bzw. an das Erfordernis zumindest eines Anfangsverdachts (§ 76a Abs. 4 StGB) blieb das Verfahren jedoch dem in-personam-Verfahren verhaftet.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll dieser Weg nun weitergegangen und das Einziehungsrecht weiter verschärft werden.

Unter welchen Voraussetzungen eine Verschärfung des Einziehungsrechts zulässig ist, lässt sich abschließend aufgrund des uneinheitlichen Meinungsbilds zur Regelung der Vermögensermittlung und –abschöpfung nicht beurteilen. Der Ausbau des selbstständigen Einziehungsverfahrens könnte sich als tragfähig erweisen. In der Vergangenheit wurden bereits die Voraussetzungen der strafrechtlichen Einziehung abgesenkt. Ob und gegebenenfalls inwieweit der Gesetzgeber darüber hinaus weiteren Spielraum mit dem Ziel abermals erweiterter Möglichkeiten der Abschöpfung deliktisch erlangter Vermögenswerte hat, lässt sich nicht pauschal und abstrakt beurteilen. Dass das Vermögensabschöpfungsrecht nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung materiell nicht als Strafrecht zu qualifizieren ist, sondern als „präventiv-ordnende Maßnahme eigener Art mit kondiktionsähnlichem Charakter“, könnte dafür sprechen, dass dem Gesetzgeber

noch Spielraum zur Ausweitung der Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung zur Verfügung stehen könnte.⁴

Aus Sicht des BDZ ist es zu begrüßen, dass der Gesetzgeber mit dem vorliegenden Entwurf, trotz bestehender rechtlicher Unwägbarkeiten den Versuch macht, die Vermögensermittlung sowie Vermögenseinziehung im Sinne eines in-rem-Verfahrens gesetzlich zu regeln. Es wird gewissermaßen ein erster Aufschlag gemacht. Damit besteht die Möglichkeit, die Regelungen entsprechend der zu erwartenden Rechtsprechung grundlegend zu überarbeiten bzw. im Detail auszuschärfen.

Aus Sicht des BDZ wäre es jedoch vorzugswürdig gewesen, dabei den im ursprünglichen Entwurf zum Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz konsequent weiterzuverfolgen und auch die Vermögensabschöpfung aus dem Bereich des Strafrechts herauszulösen und konsequent unter dem Dach des BBF zu organisieren.⁵

3. Erfüllungsaufwand

Die Umsetzung des VERmiG wird mit einem hohen personellen Aufwand verbunden sein. Die Angaben der Betroffenen über die Herkunft der Mittel und der faktischen Kontrolle darüber müssen nach rechtsstaatlichen Standards widerlegt werden. Ein guter Strohmännchen ist von einem redlichen Investor kaum zu unterscheiden.

Von StaatsanwältInnen werden die aktuellen materiell-rechtlichen Regelungen zur Vermögensabschöpfung in den §§ 73 ff. StGB als sehr komplex wahrgenommen. Sie wurden im Laufe der Zeit stetig ausgeweitet und ausdifferenziert.⁶

⁴ So der Wissenschaftliche Dienst in seinem Gutachten zur Vermögensabschöpfung bei „Clanangehörigen“ – Strafrechtlicher Kontext einer möglichen „Beweislastumkehr“, S. 24 f.

⁵ so El-Ghazi, Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz im Finanzausschuss vom 28.01.2024, S. 9

⁶ So auch Wissenschaftlicher Dienst Vermögensabschöpfung bei „Clanangehörigen“ Strafrechtlicher Kontext einer möglichen „Beweislastumkehr“, S. 4

Wir gehen daher davon aus, dass die Umsetzung der geplanten Regelungen sowohl im Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung als auch bei den Staatsanwaltschaften mit einem hohen Qualifizierungs- und Arbeitsaufwand verbunden sein wird.

Vor diesem Hintergrund erscheint der im Entwurf dargestellte Personalansatz als völlig unrealistisch.

Darüber hinaus lehnen wir es ab, dass sämtlicher Mehrbedarf an Sach- und Personalkosten (s. Seite 36) wie im Entwurf vorgesehen finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden soll. werden.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Zu Artikel 1 - § 2 (Begriffsbestimmungen)

- Vermögensgegenstand

Wir gehen davon aus, dass auch Bargeld als Urkunde einen Vermögensgegenstand im Sinne des VERMiG darstellt, sodass es bei Überschreiten der Wertgrenze erfasst wird. Es ist von großer Bedeutung, dass auch im Rahmen von Barmittelkontrollen aufgefundenenes Geldvermögen erfasst wird.

- verdächtig

In § 2 Absatz 2 wird definiert, in welchen Fällen ein Vermögensgegenstand als verdächtig im Sinne des VERMiG einzustufen ist. Hier wird an Risikofaktoren angeknüpft, die aus § 437 StPO und dem GwG bekannt sind.

Hier ist zu begrüßen, dass die Aufzählung dieser Kriterien nicht abschließend ist. Oft werden Strohmänner eingesetzt, die z.B. nicht vorbestraft sind (s. 3 a) und gerade wegen der „weißen Weste“ ausgewählt werden. Auch stellt das Merkmal Straftaten von erheblicher Bedeutung eine weite Einschränkung dar.

Stellungnahme

Berlin, 07. Mai 2024



Aus Sicht des BDZ wäre es sinnvoll, die Wertgrenze für verdächtige Vermögensgegenstände schon bei 10.000 Euro anzusetzen.

2. Zu Kapitel 1 - § 3 (Befugnisse vor Erlass einer Erklärungsanordnung)

§ 3 Absatz 4 ermöglicht einen automatisierten Abgleich der bei der zuständigen Behörde vorliegenden Daten mit dem polizeilichen Informationsverbund nach § 29 Absatz 3 BKAG. werden.

Es ist sicherzustellen, dass der Einblick in die Daten der Landesbehörden, insbesondere der Länderpolizeien sowie das Bundeszentralregister sichergestellt ist.

3. Zu Zu Kapitel 1 - § 6 (Wirkungen der Anordnung)

Die Regelung wird begrüßt. Gerade diese Befugnisse könnten im Rahmen von Barmittelkontrollen bzw. innerhalb der Clearingverfahren nützlich sein, um die inkriminierte Herkunft oder den illegalen Besitz der Barmittel oder gleichgestellter Zahlungsmittel etc. zu untermauern.

Thomas Liebel

Bundesvorsitzender